

bzw. an der Eingangstür des Rathauses.

Zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung und dessen Begründung können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite des Amtes Uecker-Randow-Tal unter www.amt-uecker-randow-tal.de/Bekanntmachungen/Entwurf_Ergaenzungssatzung_Rothenburg eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Krugsdorf, den 02.11.2020

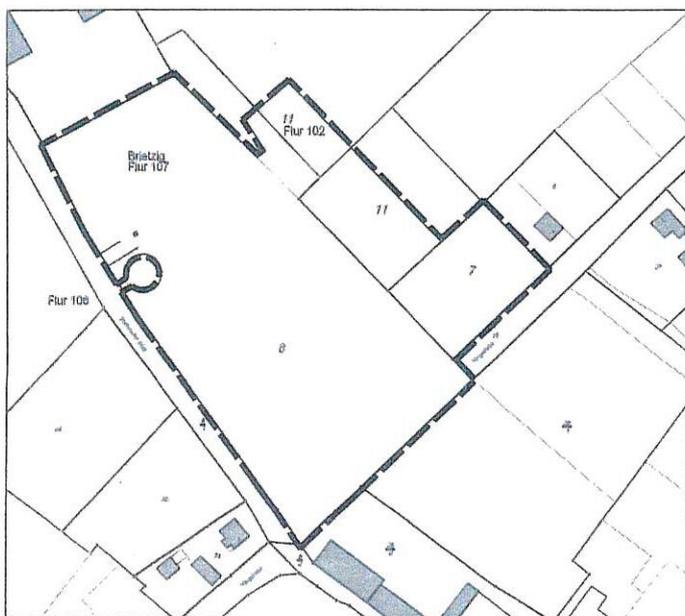


[Handwritten Signature]
Rudel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brietzig über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Brietzig“ nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

Die Gemeindevertretung Brietzig hat in ihrer Sitzung am 13.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Brietzig“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit dem Bebauungsplan sollen die Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage für das Gebiet nordöstlich des Starkshofer Weges geschaffen werden.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 7, 8 (teilweise) und 11 (teilweise) der Flur 107 und das Flurstück 11 (teilweise) der Flur 102 in der Gemarkung Brietzig und ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Brietzig wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen erfolgt nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit vom **08.12.2020 – 29.01.2021** im Internet auf der Homepage des Amtes Uecker-Randow-Tal unter www.amt-uecker-randow-tal.de/Bekanntmachungen/Entwurf_B-Plan_Nr._1_„Photovoltaikanlage_Brietzig“

Zusätzlich liegen die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom **08.12.2020 – 29.01.2021** im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Fachbereich Bau) zu folgender Zeiten

montags	von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs, donnerstags	von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
freitags	von 09:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus erfolgen eine Einzeleinsichtnahme und eine Einzelerörterung des Bebauungsplanentwurfs. Hierzu und zu der Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift beachten Sie bitte die Hinweise auf der Internetseite des Amtes Uecker-Randow-Tal bzw. an der Eingangstür des Rathauses.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor und öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 11.09.2018
 - SG Bauleitplanung/Denkmalschutz
Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein Bodendenkmal.
 - SG Naturschutz
Für den Gebäudeabbruch wurden Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse, Nischenbrüter und Mehl- und Rauchschnäbel gefordert.
Innerhalb des Plangebietes wurde ein Brutvorkommen der Haubenlerche festgestellt.
 - SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz
Die im Vorhaben bezeichneten Gebäude und Flächen in der Ortslage Brietzig der Gemarkung Brietzig, Flur 107, Flurstück 8 werden als Altlastverdachtsfläche aufgrund der früheren Nutzung (ehem. Stallanlagen für Schweine, Dunglegen, Offensilos) im Altlastenkataster des Landkreises Vor-

Pommern-Greifswald geführt. Eine immissionsschutzrechtliche Bewertung ist erst nach Vorlage eines Blendgutachten möglich.

- Umweltbericht
BESTANDSAUFNAHME
Schutzgut Mensch

Etwa 65 m östlich steht mit der Ringstraße 6 das nächste potenzielle Wohngebäude, welches derzeit jedoch eine Ruine und durch Gehölze verdeckt ist. Die bewohnte Ringstraße 5 liegt 100,5 m östlich. Westlich befindet sich 18,9 m entfernt das Wohnhaus Ringstraße 9 und 75,2 m entfernt das Wohnhaus Ringstraße 10.

Das Plangebiet hat aufgrund der ungenutzten stark versiegelten Schweinemastanlage, dem Güllebehälter und der Hähnchenmastanlage in unmittelbarer Nachbarschaft keine Bedeutung für die Erholung.

Schutzgut Flora:

Das Plangebiet ist teilweise mit ruderaler Staudenflur bewachsen. Einige Bereiche sind Sandacker.

Schutzgut Fauna:

Es wurden folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Haubenlerche, Bachstelze, Hausrotschwanz, Dorngrasmücke, Grauammer und Bluthänfling. Trotzdem wurden an den Ruinen Potenzial für Mehlschwalbe und Rauchschnalbe festgestellt. Als Nahrungsgäste wurden nachgewiesen: Ringeltaube, Stieglitz und Feldsperling. Amphibien-, Reptilien- und streng geschützte Falterarten wurden nicht festgestellt. Die Existenz von Sommerquartieren für Fledermäuse ist möglich. Für Gebäudebrüter und Fledermäuse sind daher hier keine geeigneten Bedingungen und Quartiersmöglichkeiten vorhanden. Die Baulichkeiten sind nicht unterkellert, so dass potenzielle Winterquartiere fehlen. Eine Funktion des Plangebietes als Landlebensraum für Amphibien wird ausgeschlossen.

Schutzgut – Wasser

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer.

Schutzgut – Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen bzw. Tieflehmen.

Schutzgut – Klima/Luft

Die Luftreinheit ist aufgrund der benachbarten Nutzungen vermutlich eingeschränkt.

Schutzgut – Landschaftsbild

Das stark versiegelte, teilweise bebaute Gelände ist optisch mit der Ortschaft Brietzig verbunden, enthält keine landschaftsprägenden Elemente und stellt sich eher als Störfaktor am Orts-rand dar. Kein Bewuchs unterbindet die Blickbeziehungen zwischen Landschaft und Fläche.

Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegenen Natur-Gebiete befinden sich ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt.

PROGNOSE

Flora

Das bestehende Landreitgras wird zum größten Teil in extensives Grünland umgewandelt und auf die gesamte Sondergebietsfläche erweitert. Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bleibt die ruderaler Staudenflur sowie das Intensivgrünland erhalten. Gehölze sind nicht vorhanden.

Fauna

Der Haubenlerche bleiben die Maßnahmenflächen des Plan-

gebietes als Lebensraum erhalten. Grauammer, Dorngrasmücke, Bluthänfling profitieren ebenfalls von dieser Maßnahme. Zudem wird Intensivacker in Extensivacker umgewandelt. Offenlandarten kann dieser Extensivacker neuen Lebensraum bieten. Die Stallreste wiesen Lebensraumpotenzial für Schwalbenarten und Nischenbrüter auf, welche in Plangebietsnähe ersetzt wurden. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich einzelner Fledermäuse in versteckten Spalten zu vermeiden, wird die Beseitigung des Stalles im Winter vorgenommen. Als Ersatz für den Verlust potenzieller Sommerquartiere wurde ein Fledermauskasten an dem Backsteingebäude südlich des Plangebietes installiert.

Boden/Wasser

Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird erhöht, da großflächig entsiegelt Extensivgrünland, Offenland und Extensivacker geschaffen wird.

- Artenschutzfachbeitrag

Es erfolgten Artenaufnahmen bezüglich Lebensstätten von Vogelarten, Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Fledermäusen und Vorkommen von Reptilien und Amphibien sowie geschützten Käfern und Faltern. Es wurden CEF-Maßnahmen für die Haubenlerche festgelegt und FCS-Maßnahmen für Fledermäuse, Nischenbrüter und Mehlschwalben umgesetzt.

- Blendgutachten

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Azimut von 180° bis 190° bei Modulneigungen zwischen 15° und 20° kein Sichtschutz benötigt wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite des Amtes Uecker-Randow-Tal unter [www.amt-uecker-randow-tal.de/Bekanntmachungen/Entwurf B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage“ Brietzig](http://www.amt-uecker-randow-tal.de/Bekanntmachungen/Entwurf-B-Plan-Nr.-1-„Photovoltaikanlage“-Brietzig) eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Brietzig, den 02.11.2020



[Handwritten signature]
Heide
Bürgermeister

Ausschreibung zur Neubesetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstellen der Stadt Pasewalk und des Amtes Uecker-Randow-Tal sind zum 01.04.2021 neu zu besetzen, da die Amtszeit der Schiedspersonen am 31.03.2021 endet. Aus diesem Grund suchen die Stadt Pasewalk und das Amt Uecker-Randow-Tal für die Wahlperiode 2021-2026 interessierte Bürgerinnen und Bürger für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson für die Stadt Pasewalk und des Amtes Uecker-Randow-Tal.

Schiedspersonen sind zuständig auf dem Gebiet des Nachbarschaftsrechts sowie für Delikte, die im Normalfall wegen fehlenden